

Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer im Gebiet der Stadt Bad Münstereifel

(Übernachtungssteuersatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV.NRW. S. 618) und der §§ 1, 2, 3 u. 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV.NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bad Münstereifel in seiner Sitzung am 19.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Bad Münstereifel erhebt nach dieser Satzung eine Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Übernachtungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb; dies gilt unabhängig davon, ob die Übernachtungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist jede Einrichtung, die gegen Entgelt vorübergehend eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt (Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz und ähnliche Einrichtungen).
- (3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

§ 3 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtiger im Sinne des § 12 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 43 Satz 2 AO ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs. Der Steuerentrichtungsschuldner hat als eigenständige Schuld die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes einzubehalten und an das Steueramt der Stadt Bad Münstereifel zu entrichten. Betreiben mehrere Personen einen Beherbergungsbetrieb, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Für Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 3 Absatz 2 besteht neben dem Steuerschuldner im Sinne des § 3 Absatz 1 eine Haftung gemäß § 3 Absatz 4 KAG für die Übernachtungssteuer.
- (4) Steuerentrichtungspflichtige im Sinne des § 3 Absatz 2 sind als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner im Sinne des § 3 Absatz 1 echte Gesamtschuldner im

Sinne des § 12 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b) KAG in Verbindung mit § 44 AO. Die Steuerentrichtungsschuld steht der Steuerschuld gleich.

§ 4 **Keine Steuerpflicht**

Nicht besteuert wird der Aufwand des Beherbergungsgastes für entgeltliche Übernachtungen in einem Beherbergungsbetrieb, wenn

1. die Beherbergung dem Aufenthalt zur schulischen Berufsausbildung dient,
2. die Beherbergung dem Aufenthalt von Klassenfahrten, Schulfahrten, Berufskollegs und Jugendfahrten mitsamt deren Begleitpersonen dient,
3. die Beherbergung aufgrund angeordneter Maßnahmen der Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr (Vermeidung einer Obdachlosigkeit) erfolgt,
4. die Beherbergung einen Wohnsitz im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Bad Münstereifel begründet oder
5. die Beherbergung ununterbrochen länger als drei Monate im selben Beherbergungsbetrieb stattfindet, ab dem Beginn des vierten Monats dieser Beherbergung.

§ 5 **Bemessungsgrundlage**

- (1) Die Steuer wird nach dem Bruttoentgelt berechnet.
- (2) Bruttoentgelt ist alles, was der Beherbergungsgast aufwendet, um die Übernachtungsleistung zu erhalten, einschließlich der Umsatzsteuer nach Umsatzsteuergesetz. Zum Bruttoentgelt gehört auch, was ein anderer als der Beherbergungsgast dem Beherbergungsbetrieb für die Leistung gewährt.
- (3) Sofern eine Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung inklusive Frühstück, Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit.

§ 6 **Steuersatz**

Grundsätzlich beträgt der Steuersatz 5 v.H. des Bruttoentgelts.

Der Steuersatz für Wohnmobilstellplätze, Campingplätze, Zeltplätze sowie vergleichbare Stellplätze beträgt 2,00 Euro pro Stellplatz pro Nacht.

§ 7 **Entstehung des Steueranspruches**

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Übernachtungsleistung.

§ 8

Anzeigepflicht, Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Wer innerhalb der Stadt Bad Münstereifel einen Beherbergungsbetrieb betreibt (Steuerentrichtungspflichtiger), ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Betreiberwechsel des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes dem Steueramt der Stadt Bad Münstereifel anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.
- (2) Über die Übernachtungsleistungen hat der Steuerentrichtungspflichtiger beim Steueramt der Stadt Bad Münstereifel bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck unter Angabe der Gesamtzahl der steuerpflichtigen Übernachtungen sowie der Anzahl der steuerfreien Übernachtungen einzureichen. Diese muss vom Betreiber des Beherbergungsbetriebes oder von seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben sein.
- (3) Zur Prüfung der Angaben in der Steueranmeldung sind dem Steueramt der Stadt Bad Münstereifel auf Anforderung sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege, Auszüge des Buchungsverhaltens) über die Übernachtungsleistungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original in dessen Diensträumen vorzulegen.
- (4) Jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, in den Fällen des § 4 dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen anhand geeigneter Belege nachzuweisen.
- (5) Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung des Steueramtes der Stadt Bad Münstereifel auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.
- (6) Der Betreiber ist verpflichtet, die vorgenannten Nachweise für einen Zeitraum von vier Kalenderjahren, beginnend mit Ablauf des Jahres, in dem die Steuerschuld entsteht, aufzubewahren.
- (7) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Übernachtungssteuer wird mit Steuerbescheid gegenüber dem Steuerentrichtungspflichtigen festgesetzt und ist innerhalb von 15 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 9

Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steuererklärung erfolgt nach § 12 Absatz 1 Nr. 4 KAG in Verbindung mit § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Prüfungsrecht

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern des Steueramtes der Stadt Bad Münstereifel zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Mitwirkungspflichten

- (1) Gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 KAG in Verbindung mit § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, dem Steueramt der Stadt Bad Münstereifel die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Hat der Steuerentrichtungspflichtige gemäß § 8 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind die in Absatz 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Absatz 1 hinaus auf Verlangen des Steueramtes der Stadt Bad Münstereifel zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Absatz 1 KAG in Verbindung mit § 93 AO). Die Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in der Beherbergungseinrichtung entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise dafür zu entrichten waren.

§ 12 Schätzungen

Hat der Steuerentrichtungspflichtige seine Verpflichtung zur Einreichung der Steueranmeldung sowie zur Einreichung von Unterlagen gemäß § 8 dieser Satzung nicht erfüllt, kann die Stadt Bad Münstereifel gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 4 KAG in Verbindung mit § 162 AO eine Schätzung vornehmen. Hierbei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 13 Straftaten / Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
 - a) als Steuerentrichtungspflichtiger entgegen § 8 Absatz 2 die Übernachtungsleistungen beim Steueramt der Stadt Bad Münstereifel bis zum 30. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck nicht einreicht und diese nicht vom Betreiber des Beherbergungsbetriebs oder seinem dazu bevollmächtigten Vertreter unterschrieben ist.
 - b) als Betreiber eines Beherbergungsbetriebs entgegen seiner Verpflichtung nach § 8 Absatz 4, in den Fällen des § 4 dieser Satzung das Vorliegen der Voraussetzungen anhand geeigneter Belege nicht nachweist.
 - c) entgegen § 8 Absatz 3 und Absatz 5 zur Prüfung der Angaben in der Steueranmeldung dem Steueramt der Stadt Bad Münstereifel auf Anforderung sämtliche und ausgewählte Nachweise im Original nicht vorlegt und nach vorheriger Zustimmung des Steueramtes dies auch nicht auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt.
 - d) als Steuerentrichtungspflichtiger entgegen § 8 Absatz 7 die Übernachtungssteuern nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides entrichtet.

- e) entgegen § 10 Vertretern des Steueramtes der Stadt Bad Münstereifel zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass verweigert.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig
- a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 - b) die Steuer entgegen § 8 dieser Satzung nicht kassiert, nicht abführt und nicht den Nachweis darüber führt.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 8 und 10 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden und mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14

Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 - 22 a KAG und der Abgabenordnung – soweit diese nach § 12 KAG für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 15

Erstattung

- (1) Behält der Betreiber des Beherbergungsbetriebs vom Beherbergungsgast zu Unrecht Übernachtungssteuer ein und entrichtet diese an die Stadt Bad Münstereifel, erhält der Beherbergungsgast den einbehaltenen und entrichteten Betrag auf Antrag erstattet.
- (2) Der Antrag ist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck innerhalb eines Monats nach Rechnungslegung des Beherbergungsbetriebs beim Steueramt der Stadt Bad Münstereifel zu stellen und durch geeignete Nachweise zu belegen. Insbesondere ist die Rechnung oder Bescheinigung des Beherbergungs-betriebes vorzulegen, aus der sich die Einziehung der Übernachtungssteuer ergibt.
- (3) Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde.

§ 16

Übergangsregelung

Die Übernachtungssteuer wird nicht für Beherbergungsleistungen erhoben, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung nachweislich vertraglich vereinbart worden ist.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.